

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 26.09.2014

AZ: BSG 42/14-E S

Beschluss zu BSG 42/14-E S

In dem Verfahren BSG 42/14-ES Piratenpartei Deutschland, Bezirksverband Niederbayern, vertreten durch Beschwerdeführer – gegen Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende,

wegen: sofortige Beschwerde im einstweiligen Rechtschutz gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichts Bayern LSG-BY H 6/14 U bezüglich einer Ordnungsmaßnahme gegen den Bezirksverband Niederbayern

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 26.09.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat, Florian Z<mark>umkelle</mark>r-Quast im einstweiligen Rechtsschutz entschieden:

Bis zur Entscheidung in der Hauptsache

Beschwerdegegner –

- 1. besteht der Bezirksverband Niederbayern fort. Die vom Landesverband Bayern gegen den Bezirksverband ausgesprochene Ordnungsmaßnahme der Auflösung entfaltet vorerst keine Wirkung.
- 2. sind die am Bezirksparteitag Niederbayern am 24.08.2014 in Deggendorf gefassten Beschlüsse, einschließlich der Wahl eines Bezirksvorstandes, wirksam.
- 3. vertritt der am 24.08.2014 gewählte Bezirksvorstand Niederbayern, bestehend aus den Personen ______, 1. Vorsitzender, ______, stellvertretender Vorsitzender, _____, Bezirksschatzmeister<mark>, , Generalsekretär, , po</mark>litischer G<mark>eschä</mark>ftsführer, nach § 9a Satzung BzV Niederbayern den Bezirksverband Niederbayern.
- 4. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

I. Sachverhalt

Der Landesvorstand Bayern löste am 24.08.2014 den Bezirksverband Niederbayern mittels einer Gliederungsordnungsmaßnahme auf. Als die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wurde, hielt der Bezirksverband Niederbayern einen Bezirksparteitag ab. Die Ordnungsmaßnahme wurde auf diesem Bezirksparteitag verkündet.

Der Bezirksparteitag wurde ausweislich des vom Beschwerdegegner vorgelegten Protokolls am 24.08. 2014 um 11:10 Uhr eröffnet. Es waren mindestens 17 Personen akkreditiert. Nach der Niederlegung der – 1 / 3 –



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **26.09.2014**

AZ: **BSG 42/14-E S**

Parteitagsämter der Protokollführung, Versammlungs- und Wahlleitung wurde die Versammlung aufgefordert einen neuen Versammlungsleiter zu benennen. Anschließend wurde zu einem nicht näher bezeichnetem Zeitpunkt der Parteitag unterbrochen, und um 12:09 Uhr wieder eröffnet. Um 12:11 Uhr wurde die Ordnungsmaßnahme des Landesverbands verkündet, und der Parteitag um 12:16 Uhr geschlossen. Das vorgelegte Protokoll erfüllt nicht die Vorgaben des § 9b Abs. 4 der Satzung BzV Niederbayern, es fehlt die Unterschrift des gewählten Wahlleiters.

Das vom Beschwerdeführer vorgelegte Protokoll überschneidet sich mit dem vom Beschwerdegegner vorgelegten Protokoll ab dem Zeitpunkt der Niederlegung der Versammlungsämter. Statt einer Unterbrechung des Parteitages wird hier eine Aussprache und Wahl eines neuen Versammlungsleiters glaubhaft gemacht. Nach der mündlichen Verkündung der Ordnungsmaßnahme wurde der Parteitag ab 12:40 Uhr fortgesetzt, wobei sich mindestens 10 akkreditierte Personen an den anschließend stattfindenden Wahlen beteiligten. Die Versammlung wurde um 14:44 Uhr geschlossen. Das vorgelegte Protokoll erfüllt grundsätzlich die Vorgaben des § 9b Abs. 4 der Satzung BzV Niederbayern. Die Unterschrift des stellvertretenden Wahlleiter, der den Wahlleiter für den Wahlgang des Schatzmeisters, welcher auf dem Parteitag die Position des Wahlleiters bekleidete, vertrat, fehlt.

Der Umlaufbeschluss der Ordnungsmaßnahme durch den Landesvorstand wurde am 24.08.2014 um 21:14 Uhr als Umlaufbeschluss #1230 beurkundet. Aus der dem Bundesschiedsgericht vorgelegten Beschlussurkunde geht nicht hervor, dass der Vorstand den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit getroffen hat. Aus der Beschlussurkunde geht auch nicht hervor wieviele Vorstandsmitglieder sich beteiligt haben. Weder ein Abstimmungsergebnis noch ein abweichender Beschlusszeitpunkt ist erkennbar. Der Beschluss der Ordnungsmaßnahme enthielt zum Beurkundungszeitpunkt keine Begründung.

Die Ordnungsmaßnahme des Landesverbandes wurde am 13.09.2014 durch den Landesparteitag Bayern nach § 6 Abs. 6 Satz 4 Bundessatzung, § 16 Abs. 2 Satz 1 PartG bestätigt.

Der Beschwerdeführer beantragt:

- 1. Die Ordnungsmaßnahme "Auflösung des Bezirksverbands Niederbayern" bis zur Klärung in der Hauptsache nach Abschnitt C §11 der Bundessatzung ist per einstweiliger Anordnung aufgehoben.
- 2. Der Bezirksverband wird per einstweiliger Anordnung bis zur Klärung in der Hauptsache durch die gewählten Personen (, , , , , , , ,) vertreten.
- 3. Der Landesverband Bayern muss unverzüglich durch die beauftragte Bayern-IT sämtliche den Bezirksverband Niederbayern betreffende IT wiederherstellen lassen
- 4. Der Landesvorstand beging einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationsfreiheit des ihm untergliederten Bezirksverbands
- 5. Die Richter des Landesschiedsgerichts und in dieser Sache befangen sind

Der Beschwerdegegner beantragt die Klage abzuweisen.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den 26.09.2014

AZ: BSG 42/14-E S

Am 29.08.2014 rief der Beschwerdeführer das Landesschiedsgericht Bayern an, Az. LSG-BY H 6/14 U, welches den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz am 13.09.2014 ablehnte. Am 15.09.2014 legte der Beschwerdeführer sofortige Beschwerde am Bundesschiedsgericht ein und wiederholte die in der Vorinstanz vorgebrachten Anträge.

Der Beschwerdegegner trug bezüglich des weiteren Verlauf des Bezirksparteitags Bedenken bezüglich der Akkreditierung und Stimmberechtigung von 3 nicht näher benannten Personen vor.

Entscheidungsgründe

Die Begründung dieser Entscheidung wird nach § 11 Abs. 3 Satz 3 SGO nachgereicht.

Rechtsbehelfsbelehrung, § 11 Abs. 4 SGO

Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung am Bundesschiedsgericht, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin, schiedsgericht@piratenpartei.de Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.